

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

49 (1.6.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 49

Karlsruhe, den 1. Juni

1951



Ehre
seinem Andenken

UNSER BERUFSKAMERAD

ALFRED BRUDY

Rangierarbeiter beim Bahnhof Offenburg Rbf

ist im Dienst tödlich verunglückt.

Inhalts-Verzeichnis

457-473

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 457 Aufhebung des Bp-Außenpostens Aulendorf der Bp-Wache Friedrichshafen
458 Einrichtung einer Befehlsstelle bei der Bezirksleitung der Bahnpolizei Karlsruhe
459 Jungwerker; h. i. Überweisung zu den Beschäftigungsstellen
460 Umwandlung der Bahnhöfe Altglashütten-Falkau und Schluchsee in Haltepunkte

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 461 DV 226; Verwendung u Vermietung von Straßenkraftfahrzeugen

III. Betrieb und Fahrplan

- 462 Betriebsleistungsermittlung; hier: Rangierzeiten nach dem Zeitennachweis A und B
463 Reisezugfahrplan; Sonntagsausflugszüge
464 Verständigung der Betriebsstellen durch den Lokführer mit der Dampfpeife
465 Wirtschaftliche Überwachung der Nahgüterzüge; h. i. Meldung aus- und eingesetzter Güterwagen

IV. Verkehr

- 466 Expresgutabfertigung; hier: Auflieferung von mehr als 10 Stück mit einer Expresgutkarte
467 Gepäckverkehr von und nach den Ostseebädern Grömitz, Dahme u. Kellenhusen ab Neustadt (Holst)
468 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch
469 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß
470 Verlust von Fahrausweisen

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 471 Bezug von Stoffen aus den Lagern der EAW; hier: Erstellung und Vorlage der Nachweise der Belastungswerte
472 Einsendung abgängiger Fahrkarten
473 Verzeichnis der Werkzeuge (VdWz) Dr. Nr 222.92, Ausgabe 1951

VIII. Nachrichten

- Entscheidungen im politischen Säuberungsverfahren
Personalnachrichten
Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

457 Aufhebung des Bp-Außenpostens Aulendorf der Bp-Wache Friedrichshafen

Bp — Bp 1 Bpo (ABl 49. 1. 6. 51.)

Der Bp-Außenposten Aulendorf der Bp-Wache Friedrichshafen wird mit Wirkung vom 1. 6. 1951 aufgehoben und mit der Bp-Wache Friedrichshafen vereinigt.
Bei ABlVerf 63/1948, 639/1948 sowie 984/1949 ist Vormerkung zu machen.

458 Einrichtung einer Befehlsstelle bei der Bezirksleitung der Bahnpolizei Karlsruhe

Bp — Bp 1 Bpo (ABl 49. 1. 6. 51.)

Im Zuge der Angleichung der Organisation der Bahnpolizei im Bereich der Südwestdeutschen Eisenbahnen

an diejenige der Bizone wird ab 11. Juni 1951 bei der Bezirksleitung der Bahnpolizei der ED Karlsruhe eine Befehlsstelle eingerichtet. Diese Stelle ist im durchgehenden Tag- und Nachtdienst besetzt und hat die Fernsprechnummer 456.

Von der Befehlsstelle sind folgende Aufgaben zu erledigen:

1. Erste Regelung des Einsatzes bei besonderen Anforderungen
2. Entgegennahme der für die Bezirksleitung der Bahnpolizei bestimmten Meldungen der Bup und Bkp und Weiterleitung derselben an die im „Wegweiser für die Abgabe von Meldungen im Bp-Dienst“ (Melde-tabelle) vorgeschriebenen Stellen
3. Aufstellung der tägl. Meldungen, Lageberichte und statistischen Unterlagen für die Bezirksleitung der Bahnpolizei

Badische
Landesbibliothek

4. Weiterleitung der Meldungen der Bezirksleitung Bp an die Oberleitung Bp und anderen Stellen
5. Weiterleitung eiliger Fahndungsersuchen der Bahnpolizei und der allg. Polizei
6. Regelung des Kraftfahrzeugeinsatzes bei besonderen Anlässen
7. Erstellung der Unterlagen, die bei der Befehlsstelle selbst benötigt werden
8. Sonstige Aufgaben, die durch die Bezirksleitung Bp gem. Arbeitsverteilungsplan übertragen werden.

Die örtlich zuständigen Bahnpolizei-Stellen müssen in allen Fällen, in denen ihre Benachrichtigung vorgeschrieben ist, unverzüglich verständigt werden, da ein verspätetes bahnpolizeiliches Eingreifen den Erfolg vielfach in Frage stellt. Dies gilt insbesondere bei strafbaren Handlungen auf Bahngelände, aber auch bei Unfällen, Bahnfrevel, vermutliche Sabotageakte etc. In der letzten Zeit wurde die Bp häufig zu spät verständigt, so daß sie nicht mehr in der Lage war, erfolgreich einzugreifen, insbesondere Spuren sicherzustellen.

Die Benachrichtigung der Befehlsstelle geschieht durch die örtlichen Bahnpolizeistellen nach der Meldebildung.

459 Jungwerker; h. i. Überweisung zu den Beschäftigungsstellen

2 P 70 Pljw (ABl 49. 1. 6. 51.)

Vorgang: Verf 2 P 70 Plt vom 17. 1. 1951 (nur an die BÄ)

Zur Ergänzung obiger Verfügung und zur Unter- richtung aller beteiligten Dienststellen geben wir bekannt:

Jungwerker sind, wie es der Beschäftigungsplan vorsieht, jeweils nach den in diesem Plan vorgesehenen Beschäftigungsstellen zu überweisen und nicht abzuordnen, wenn die Beschäftigung bei diesen Stellen länger als einen Monat dauert. Die persönliche Betreuung und die Entlohnung der Jungwerker liegt bei den jeweiligen Beschäftigungsstellen, die sie auch in den Ist-Kopfplänen nachzuweisen haben (Nachweis nur in Spalte 31 a des Ist-Kopfplanes als Personenköpfe). Die Anordnung in Verf 4 P 63 Pwhk vom 25. 7. 1949, daß Jungwerker nur in die Ist-Kopfpläne der Bm aufzunehmen sind, wird aufgehoben.

Die Aufgaben der Ämter bei der Durchführung des Beschäftigungsplanes (Überwachung und Unterrichtung) werden durch diese Regelung nicht berührt.

Dienststellen, die Jungwerker beschäftigen oder vsl beschäftigen werden, aber noch nicht mit der Jungwerkerordnung ausgerüstet sind, teilen dies sofort dem vorgesetzten Amt mit. Die Ämter werden gebeten, den Bedarf an Jungwerkerordnungen alsbald, spätestens aber bis 10. 6. 1951 dem Büro P der ED — ArbAnt P 70 — mitzuteilen.

460 Umwandlung der Bahnhöfe Altglashütten-Falkau und Schluchsee in Haltepunkte

12 Vt 7 Ogs (ABl 49. 1. 6. 51.)

Die Bahnhöfe IV. Klasse Altglashütten-Falkau und Schluchsee werden mit Wirkung vom 20. 5. 1951 in besetzte Haltepunkte umgewandelt und dem EVA Freiburg (Breisgau) zugeteilt.

Als Aufsichtsbahnhof wird Bf Seebrugg bestimmt. Die Abfertigungsbefugnisse bleiben unverändert.

Das Verzeichnis aller Dienststellen und ihrer Zu- teilung zu den Ämtern ist zu berichtigen.

II. Kassen- u Rechnungsangelegenheiten

461 DV 226; Verwendung u Vermietung von Straßenkraftfahrzeugen

I F 7 Krl (ABl 49. 1. 6. 51.)

Vorgang: HVBVerf 67.662 Krl 163 vom 10. 5. 1951 und GDEVerf 1 A.103 Krl 21 vom 21. 5. 1951

Der § 21 der DV 226 ist zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„§ 21

Verwendung und Vermietung von Straßenkraftfahrzeugen

1. Bundesbahneigene oder von der Bundesbahn angemietete Straßenkraftfahrzeuge sind zu Leistungen für Dritte außerhalb eines tarifmäßigen Beförderungsvertrages nur dann zu verwenden oder zu vermieten, wenn sie nicht für eigene Zwecke der Bundesbahn benötigt werden. Für die Entscheidung über derartige Verwendungen oder Vermietungen ist die Dienststelle zuständig, bei der das Fahrzeug beheimatet ist.

2. Die Bundesbahn stellt grundsätzlich Bedienung und Betriebsstoffe. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der Eisenbahndirektion zulässig.

3. Für Lastkraftwagen, Lastkraftwagen-Anhänger, Zugmaschinen und Omnibusse (auch mit Anhängern) sind die Vergütungen nach den für den öffentlichen Verkehr bestehenden Tarifen zu berechnen. Die Tarifsätze sind bei der nächstgelegenen Kraftverkehrsstelle oder bei der Kraftverkehrsleitung zu erfragen.

Wenn die Anwendung der öffentlichen Tarifsätze in besonderen Fällen nicht angebracht erscheint, so setzt die zuständige Eisenbahndirektion im Einvernehmen mit dem Eisenbahnzentralamt Minden (Westf) eine angemessene Vergütung fest.

4. Bei der Verwendung oder Vermietung anderer Straßenkraftfahrzeuge ist zu berechnen

a) für das Fahrzeug (ohne Bedienungspersonal und Betriebsstoffe)

	je Tag DM	je Stunde DM
Personenkraftwagen bis 1 l Hubraum	10.80	1.80
Personenkraftwagen über 1 bis 2,5 l Hubraum	14.60	2.40
Personenkraftwagen über 2,5 l Hubraum	18.20	3.00
Krafträder ohne Beiwagen	3.20	0.50
Krafträder mit Beiwagen	4.70	0.80
Feuerlöschfahrzeuge	73.10	12.20

b) für Betriebsstoffe

	bei einer Fahrleistung bis zu 100 km		bei einer Fahrleistung über 100 km
	je Tag DM	je Stunde DM	je km DM
Personenkraftwagen bis 1 l Hubraum	7.00	1.20	0.07
Personenkraftwagen über 1 bis 2,5 l Hubraum	10.60	1.80	0.11
Personenkraftwagen über 2,5 l Hubraum	15.40	2.60	0.16
Krafträder ohne Beiwagen	3.50	0.60	0.04
Krafträder mit Beiwagen	5.10	0.90	0.05
Feuerlöschfahrzeuge	13.80	2.30	0.14

c) Personalkosten (einschließlich Nebenbezüge)

je Fahrer	je Tag	je Stunde
	DM	DM
	23.60	3.00

Für weitere Bedienstete sind die Vergütungen nach §§ 3 und 4 besonders zu berechnen.

Es ist die für den Dritten günstigste Berechnungsart anzuwenden (z B Tagessatz statt Berechnung für 7 Stunden). Übersteigt die Inanspruchnahme des Fahrzeuges für Dritte 8 Stunden am Tag, so ist für jede weitere angefangene Stunde ein voller Stundensatz zu erheben.

5. Wird bei Unfällen fremder Kraftfahrzeuge auf Anforderung Hilfe geleistet, so ist die Vergütung dafür nach den vorstehenden Grundsätzen zu berechnen.

Die Bemessung der Vergütungen für das Abschleppen von Kraftfahrzeugen richtet sich im allgemeinen nach den von den verschiedenen Ländern dafür herausgegebenen Höchstpreisanordnungen. Die Vergütungssätze sind bei der Kraftverkehrsleitung zu erfragen. Fehlen solche Höchstpreisanordnungen, so ist nach den Absätzen 3 und 4 zu verfahren.

Für Gelegenheitshilfe, die keine besonderen Fahrleistungen erfordert, ist im allgemeinen keine Vergütung zu erheben."

Die neuen Vergütungssätze gelten ab 1. 6. 1951.

Die DV 226 ist unter Hinweis auf diese Verfügung handschriftlich zu berichtigen.

III. Betrieb und Fahrplan

462 Betriebsleistungsermittlung; hier: Rangierzeiten nach dem Zeitennachweis A und B

31 B 51 Büz (ABl 49. 1. 6. 51.)

Die nächste Ermittlung der Leistungen im Rangierdienst ist von den Bahnhöfen I.—IV. Klasse am 7. Juni 1951 nach den Bestimmungen des Abschnittes VII B der VBL (§ 31) durchzuführen.

Sämtliche hierzu erforderlichen Vordrucke (407 17, 18, 19 a u 19 b) haben sich geändert und werden den Dienststellen nach Eingang ohne Anforderung zugesandt.

Die Zeitennachweise A und B sind spätestens am 5. Tage nach dem Aufnahmetag an die Lochkartenstelle einzusenden.

463 Reisezugfahrplan; Sonntagsausflugszüge

33 Bfp 3 Bfp (ABl 49. 1. 6. 51.)

Vorgang: ABIVerf 448/51

Vom 3. Juni 1951 an verkehren folgende weitere Sonntagsausflugszüge:

1. Strecke Karlsruhe — Schönmünzach

3914 S				3933 S
7.14	ab	Karlsruhe Hbf	an	20.37
7.36	ab	Rastatt	an	20.13
—	an	Gaggenau	ab	20.00
7.54	an	Gernsbach	ab	19.51
8.01	an	Hilpertsau-Obertsrot	ab	19.41
8.19	an	Forbach-Gausbach	ab	19.22
8.31	an	Raumünzach	ab	19.13
8.43	an	Schönmünzach	ab	19.05

Die mit ABIVerf 448/51 bekanntgegebenen Ausflugszüge P 3946 S / 3983 S Rastatt — Gernsbach und zurück verkehren nur auf besondere Anordnung. In der genannten ABIVerf ist dieses Zugpaar zu streichen.

Ferner sind die Verkehrszeiten nachstehender Züge wie folgt richtig zu stellen:

Zug 60 Achern ab 13.30, Ottenhöfen an 14.00
Zug 65 Ottenhöfen ab 19.50, Achern an 20.20 und
Zug 15 Oberbühlertal ab 20.25, Bühl an 20.48.

2. Strecke Freiburg (Brsg) — Titisee — Feldberg-Bärental

1543 S				1566 S
7.20	ab	Freiburg (Brsg) Hbf	an	20.20
7.28	ab	Freiburg-Wiehre	an	20.13
7.33	ab	Freiburg-Littenweiler	an	20.08
8.14	an	Hinterzarten	ab	19.42
8.20	an	Titisee	ab	19.30
8.33	an	Feldberg-Bärental	ab	19.14

Wegen Bekanntgabe der Sonntagsausflugszüge, Zählung der Reisenden usw vgl ABIVerf 448/1951.

464 Verständigung der Betriebsstellen durch den Lokführer mit der Dampfpfeife

31 B 7 Baos (ABl 49. 1. 6. 51.)

Das mit der Dampfpfeife zu gebende Zeichen „) („ — —“ wird ab sofort aufgehoben. ABIVerf 493/1948 ist hinfällig.

465 Wirtschaftliche Überwachung der Nahgüterzüge; h. i. Meldung aus- und eingesetzter Güterwagen

34 Bfp 33 Bbgv (ABl 49. 1. 6. 51.)

Vorgang: Verf ED Kar 34 Bfp 33 vom 4. 12. 1947

Die nächsten Aufschreibungen über aus- und eingesetzte Güterwagen auf Unterwegsbahnhöfen

sind in der 24. Woche (10.—16. Juni 1951) getrennt nach Haupt- und Nebenbahnen und für folgende Zuggattungen: Ne und Kne (56 und 57), Leig (58), N und Kn (70 und 71) sowie Egmp und Gmp (57 und 72) durchzuführen. Alle übrigen Zuggattungen bleiben außer Betracht.

Je in einer besonderen Nachweisung sind aufzunehmen: Ne und Kne, Leig, N und Kn sowie Egmp und Gmp.

Für Zuggattungen, bei denen in der Berichtswoche keine Wagen aus- und eingestellt wurden, ist Fehl-anzeige nicht erforderlich.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß die Aufschreibungen nur von Unterwegsbahnhöfen zu machen sind und nicht von Bahnhöfen, auf denen die oben angeführten Züge beginnen oder endigen.

Die Bä werden ersucht, die Nachweisungen auf Voll-zähligkeit und genaue Aufstellung hin zu prüfen und Fehler sofort richtig zu stellen.

Pünktlicher Vollzug wird erwartet.

Vordrucke für die Nachweisungen gehen den Bä un-aufgefordert zu.

Die Nachweisungen sind durch die Ämter bis spä-te-stens 20. Juni 1951 hierher vorzulegen.

IV. Verkehr

466 Expresgutabfertigung; hier: Auflieferung von mehr als 10 Stück mit einer Expresgutkarte

9 Vt 6 Vxa (ABl 49. 1. 6. 51.)

Vorgang: ABIVerf 753/1949

Mit Rücksicht auf den demnächst einsetzenden Ver-sand von Frühobst bringen wir die ABIVerf 753/1949 in Erinnerung, wonach baw für den Obstversand fol-gendes Verfahren genehmigt ist:

Es dürfen mit einer Expresgutkarte aufgeliefert werden:

a) bei Beförderung in durchgehenden Wagen oder Zügen ohne Umladung beliebig viele Stücke mit Obst,

b) in allen anderen Fällen bis zu 20 Stücke mit Obst.

Das in der Bezugsverfügung genannte Höchstgewicht von 50 kg je Stück ist entsprechend TVA Nr 1466/39/50 in 60 kg zu ändern.

Vormerken in PBV II § 11 Abs 14.

467 Gepäckverkehr von und nach den Ostseebädern Grömitz, Dahme und Kellenhusen ab Neustadt (Holst)

9 Vt 6 Vpa (ABl 49. 1. 6. 51.)

Die Überführung des Gepäcks von Neustadt (Holst) nach den Ostseebädern Grömitz, Dahme und Kellen-husen und umgekehrt ist dem Bahnspediteur von Neu-stadt (Holst) übertragen worden. Zur reibungslosen Überführung des Reisegepäcks ist es notwendig, die für die genannten Ostseebäder bestimmten und nach Neustadt (Holst) abgefertigten Gepäckstücke in den Begleitpapieren besonders zu kennzeichnen. Zu diesem Zweck ist hinter dem Bestimmungsbahnhof Neustadt (Holst) in Klammer der Badeort anzugeben, für den das Gepäck bestimmt ist, z B Neustadt (Holst) (Kellen-husen). Die beteiligten Bediensteten sind entsprechend zu unterweisen.

468 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch

7 Wg 3 Vwb (ABl 49. 1. 6. 51.)

Am 19. 5. 1951 wurde die Wdb 15/1951 über „A) Wa-gender Schadgruppe G 0, Kennzeichnung und Verwendung B) Interfrigo-Verkehr“ und am 25. 5. 1951 die Wdb 16/1951 über „Umnum-merung und Umzeichnung der Güter-wagen“ an alle Ämter, Bf, Ga, Ega, Uvst, EAW, Bw, Bww und Bv der Privatbahnen abgesandt.

Eingang überwachen und Wagendienstbuch ergänzen.

469 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß

9 Vt 2 Tpew (ABl 49. 1. 6. 51.)

Aus Anlaß des am 2. und 3. Juli ds. Js. in Biberach (Riß) stattfindenden historischen Schützenfestes ermächtigen wir alle im Umkreis von 75 km um Biberach (Riß) liegenden Bahnhöfe unseres Bezirks zur Ausgabe von Sonntagsrückfahrkarten (auch Blanko) nach Biberach (Riß) mit folgender Geltungsdauer:

zur Hinfahrt von Samstag, dem 30. 6. 1951 12 Uhr bis Dienstag, den 3. 7. 1951 12 Uhr;

zur Rückfahrt von Samstag, dem 30. 6. 1951 bis Mittwoch, den 4. 7. 1951 12 Uhr.

Beteiligtes Personal unterweisen, örtliche Reisebüros verständigen, Schalteranschläge fertigen.

470 Verlust von Fahrausweisen

9 A Vt 7 Vubp (ABl 49. 1. 6. 51.)

Beim Bahnhof Konstanz sind die Blankokarten Nr 81 551 — 81 575 (Schalter A) aus dem deutsch-französischen Verkehr in Verlust geraten. Die Blankokarten werden für ungültig erklärt. Reisende, die diese Fahrausweise vorzeigen, sind als Reisende ohne gültigen Fahrausweis zu behandeln.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten**471 Bezug von Stoffen aus den Lagern der EAW; hier: Erstellung und Vorlage der Nachweise der Belastungswerte**

24 St 34 Sta (ABl 49. 1. 6. 51.)

Die nach der DV 237 b und 250 vorzulegenden Nachweise der Belastungswerte über die aus den Lagern der EAW bezogenen Stoffe werden vielfach unvollständig oder erst nach Aufforderung vorgelegt. Wir geben deshalb die für die Erstellung und Vorlage der Nachweise maßgebenden Bestimmungen im wesentlichen bekannt.

Für die Dienststellen des maschinentechnischen Dienstes gilt die DV 237 b und für die übrigen Dienststellen die DV 250.

Hiernach ergibt sich folgendes:

- a) für die Dienststellen des maschinentechnischen Dienstes:

Nach Abgabe der Stoffe erhalten die Empfangsstellen (Verbrauchsstellen — das sind die Bw, Bwv, Kbw und alle diesen angeschlossenen Stellen —) die Ausfertigungen 2 und 3 des Verlangzettels — Vordruck 257.03 —. Die Vz-Ausfertigung 3 geht nach Vollzug der Empfangsbestätigung an das Lager zurück. Die Ausfertigung 2 bleibt zunächst bei der Empfangsstelle. Auf Grund der darin angegebenen Werte fertigt die Empfangsstelle für jede Stoffart einen Nachweis der Belastungswerte (Vordruck 250.36), nicht Nachweis der Geldwerte. Der Nachweis der Geldwerte (Vordruck 237.60) wurde mit der Herausgabe der DV 250 ungültig (vgl. Einführungsbestimmungen dieser Vorschrift Ziff 24). Er ist jedoch, bis er aufgebraucht ist, noch zu verwenden. In den Nachweisen ist für jedes Lager ein Abschnitt zu bilden. Bei Abschluß der Nachweise sind die Werte der einzelnen Lager für jede Stoffart auf einem besonderen Nachweis zusammenzustellen. In die Nachweise dürfen aber nur die Beträge eines Verrechnungsmonats aufgenommen werden. Der Verrechnungsmonat wird vom Lager auf dem Vz angegeben. Es sei hier aber erwähnt, daß für die Lager der Kalendermonat nicht immer Verrechnungsmonat ist. Die Lager schließen vor Ablauf eines Monats ab und verrechnen die Ende des Monats vorgenommenen Abgaben auf den folgenden Monat.

Am 6. des Nachmonats sind die Nachweise mit den Vz-Ausfertigungen 2 und der Zusammenstellung zusammen mit den Stoffkostennachweisen an das Maschinenamt vorzulegen.

Das Maschinenamt fertigt auf Grund der Zusammenstellungen einen Gesamtnachweis und legt diesen mit der Übersicht der Stoffkostennachweise zum 14. des

Nachmonats an das Stoffbüro vor. Dem Gesamtnachweis sind die Zusammenstellungen und die Nachweise der Empfangsstellen beizugeben.

Bei der Erstellung der Gesamtnachweise müssen die Maschinenämter auf eine übersichtliche Darstellung achten und unter Angabe der Buchungsstellen die wirtschaftliche Buchung bestätigen.

Über den Verbleib der Vz-Ausfertigung 2 ist in der DV 237 b nichts erwähnt, da in dieser noch von der 3fachen Ausfertigung des Vz ausgegangen wird. Mit einer diesbezüglichen Ergänzung ist aber demnächst zu rechnen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Vz-Ausfertigungen 2 in Anlehnung an die Bestimmungen der DV 250 beim Maschinenamt aufzubewahren.

- b) für die übrigen Dienststellen:

Hier erhalten nach Abgabe der Stoffe die Vz-Ausfertigung 2 das vorgesetzte Amt — bei Dienststellen, die unmittelbar der ED unterstehen, das betreffende Direktionsbüro — und die Ausfertigung 3 die Empfangsstelle (Bm, Bf usw.). Die Ausfertigung 3 hat die Empfangsstelle — versehen mit Empfangsbestätigung — an das Amt vorzulegen. Das Amt vergleicht diese mit der Ausfertigung 2 und gibt sie an das Lager zurück. Sodann hat das Amt auf Grund der Ausfertigung 2 die Werte der Stoffe in den Nachweis der Belastungswerte aufzunehmen. Hierbei ist für jede Stoffart ein besonderer Nachweis anzulegen und für jedes Lager ein Abschnitt zu bilden. Zum 5. des Nachmonats sind die Nachweise — versehen mit Buchungsbestätigung und Buchungsstellen — an das Stoffbüro vorzulegen.

Die Beträge, die von einer anderen Wirtschaftsstelle als dem vorgesetzten Amt zu buchen sind, sind ebenfalls in die Nachweise aufzunehmen. Die Nachweise sind in diesen Fällen über die betreffende Wirtschaftsstelle an das Stoffbüro vorzulegen.

Wir ersuchen nunmehr hiernach genau zu verfahren, damit Rückfragen, wie sie bisher notwendig waren, künftig vermieden bleiben.

Die Lager (EAW) wurden durch die GDW Speyer auf den richtigen Versand der einzelnen Vz-Ausfertigungen hingewiesen.

Zunächst sind die Nachweise der Belastungswerte nur für Werkstoffe und Ersatzstücke zu fertigen. Für die übrigen Stoffe fertigen die EAW noch die Nachweise. Änderungen in dieser Regelung werden jeweils bekanntgegeben.

472 Einsendung abgängiger Fahrkarten

24 St 21/Stvdp (ABl 49. 1. 6. 51.)

Die nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist — mindestens 6 Monate — (DV 600, § 37 (2) mit Berichtigung durch E-Vbl 335/22/50) abgefahrenen Fahrkarten und sonstige Fahrausweise werden mit folgenden Umlauf-Sammelwagen am 5. 6. 51 nach Bf Freiburg-Wiehre geführt:

1. ab Freudenstadt mit 3911 bis Rastatt, mit 912 bis Offenburg, mit 890 bis Freiburg (Brsg) Hbf, mit 9003 bis Freiburg-Wiehre (einladen bis einschl Freiburg (Brsg) Hbf);
2. ab Waldshut mit 1603 bis Basel Bad. Bf, mit 883 bis Freiburg (Brsg) Hbf, mit 9003 bis Freiburg-Wiehre (einladen bis einschl Freiburg-St. Georgen);
3. ab Rißtissen-Achstetten mit 1310 bis Friedrichshafen, mit 3624 bis Radolfzell, mit 1447 bis Donaueschingen, mit 1562 bis Neustadt/Schwarzw, mit 1564 bis Freiburg-Wiehre (einladen bis einschl Freiburg-Littenweiler);
4. ab Unterreichenbach mit 3086 bis Horb, mit 2812 bis Villingen/Schwarzw, mit 5367 bis Offenburg, mit 872 bis Freiburg (Brsg) Hbf, mit 9003 bis Freiburg-Wiehre (einladen bis einschl Offenburg);
5. ab Metzingen mit 2209 bis Tübingen Hbf, mit 3260 bis Sigmaringen, mit 3420 bis Immendingen, mit 1471 bis Donaueschingen, mit 1540 bis Freiburg-Wiehre (einladen bis einschl Donaueschingen).

Die Sammelwagen werden mittels Straßenroller von Bf Freiburg-Wiehre nach dem Fabriklager der Firma Pappfabrik Hermann Strohm überführt. Die Ausgangsbahnhöfe bestellen daher 2-achsige G-Wagen als dringliches Dienstgut, unterweisen das Zugbegleitpersonal und fertigen die Sammelwagen mit Dienstgutfrachtbrief nach Bf Freiburg-Wiehre ab. Die Sammelwagen sind als Kurswagen zu bezetteln und planmäßig zu befördern. Um das Einladen zu beschleunigen, sind die Sammelwagen hinter den Packwagen zu führen. Die jeweils letzten Einladebahnhöfe verbleiben die Sammelwagen.

Die nicht an der Laufstrecke der Sammelwagen liegenden Bahnhöfe senden ihre Altfahrkarten rechtzeitig an die Anschlußbahnhöfe zur Umladung in die Sammelwagen. Dienstgutfrachtbriefe sind nur Sendungen über 20 kg beizugeben. Diese Sendungen müssen jedoch mit dem Namen des Anschlußbahnhofs und dem Zusatz „für Sammelwagen Altfahrkarten“ versehen sein. Es ist unzulässig, Einzelsendungen nach dem Bf Freiburg-Wiehre abzusenden!

Für die notwendige Verpackung — dies gilt insbesondere für die vom Lauf der Wagen nicht berührten Bahnhöfe — haben die Dienststellen selbst zu sorgen. Das hierzu zu verwendende Verpackungsmaterial (Kisten, Säcke usw.) ist gut haltbar mit der Anschrift der Heimatdienststelle zu versehen. Die Anschlußbahnhöfe laden möglichst die Altfahrkarten den Sammelwagen unverpackt bei und senden ggf. das Verpackungsmaterial wieder unmittelbar den zuliefernden Dienststellen zurück.

Es ist strengstens darauf zu achten, daß die Altfahrkarten frei von Schmutz, Kehricht, Bauschutt usw. aufgeliefert werden. Die Käuferfirma machte schon das letzte Mal bei der Altfahrkarten-Ablieferung darauf aufmerksam, daß der Altstoff stark verschmutzt gewesen ist. Dieser Umstand wirkt sich arbeitshemmend und für uns erlösmindernd aus und muß unter allen Umständen vermieden werden.

Bf Freiburg-Wiehre meldet das Gesamtaufkommen an Altfahrkarten zunächst fmdl. an das Stoffbüro (Ruf 5424) und anschließend schriftlich mit Tel.-Brief. Die Altfahrkarten werden im Beisein zweier Beamter an die Firma Strohm übergeben. Irgendwelche Anstände (Verschmutzung, Beiladung anderer Altpapiergruppen — außer Altfahrkarten — usw.) sind gleichfalls unter Angabe der Wagennummer und Laufweg an das Stoffbüro zu melden.

473 Verzeichnis der Werkzeuge (VdWz) Dr. Nr. 222.92, Ausgabe 1951. 24 St 23 Zg (ABl. 49. 1. 6. 51.)

Vom Drucksachenlager der ED Kar geht demnächst den in Betracht kommenden Stellen das neue Verzeichnis der Werkzeuge (VdWz), Dr. Nr. 222.92, Ausgabe 1951, zu.

Der Eingang ist zu überwachen.

Um Fehlbuchungen zu vermeiden, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in diesem Verzeichnis angegebenen neuen Werkzeugnummern bis zur Bekanntgabe des Einführungsstermins nicht anzuwenden sind. Bis zu diesem Zeitpunkt sind noch die alten Werkzeugnummern zu verwenden.

VIII. Nachrichten

Entscheidungen im politischen Säuberungsverfahren Stako P 9 (Pol B) (ABl. 49. 1. 6. 51.)

Endgültige Entscheidungen im Verfahren der politischen Säuberung
(39. Fortsetzung)

A. Urteile im Spruchkammerverfahren

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung in der Amtsblatt-Beilage Nr. 3 vom 15. Juni 1948, Seite 45/46 wurden unter den gleichen Bedingungen die nachstehend aufgeführten Personen eingereiht:

In die Gruppe der vom Gesetz nicht Betroffenen:

a) Neufälle aus Südbaden

- 551 Karst, Jakob, 31. 12. 1880, Lokmonteur a D, Achdorf/
Kr Donaueschingen
552 Kautz, Hermann, 7. 4. 1882, O'Wchwt a D, Oberweier/
Kr Lahr
553 K r i s c h k e, Stefan, 21. 12. 1889, Wchwt a D, Wintersdorf
554 Magnuss, Oskar, 7. 8. 1879, ROI a D, Freiburg-St Georgen
555 Pawlik, Max, 13. 5. 1888, Lokf a D, Bühl/Bd
556 Seitz, Emil, 21. 4. 1915, Bp-Bed, Niederbühl
557 Walz, Ernst, 16. 12. 1916, Bahnarb, Neuenburg/Bd

In die Gruppe der Minderbelasteten:

a) Wiederaufnahmeverfahren

- 9 Diel, Maria, 11. 7. 1886, RS'in a D, Karlsruhe-Rüppurr
(Die Einstufung in die Gruppe der Schuldigen wurde aufgehoben)

Die Entscheidung „Verfahren eingestellt“ erhielt:

a) Wiederaufnahmeverfahren

- 4 Herrmann, Wilhelm, geb. 9. 8. 1897, Rbwart a D, Karlsruhe
(Die Einstufung in die Gruppe der Schuldigen wurde aufgehoben).

Personalnachrichten

3 P 10/P 51a (ABl. 49. 1. 6. 51.)

Befördert:

zum Lokomotivbetriebsinspektor der masch.techn. Reichsbahnobersekretär Karl Miedel in Friedrichshafen, der Oberlokomotivführer Alfred Kempf in Karlsruhe;

zum masch.techn. Reichsbahnobersekretär der Lokomotivführer Eugen Göppert in Offenburg;

zum Oberlokomotivführer die Lokomotivführer Otto Obrecht in Haltingen, Eugen Hofmann, Josef Krieger in Offenburg, Hermann Schirm in Reutlingen, Eugen Duffner, Wilhelm Klink in Tübingen, Konrad Stärk, Georg Wittwer in Waldshut;

zum Lokomotivführer die Reservelokomotivführer Gotthilf Stückel in Calw, Georg Scheibel in Freiburg (Brsg.), Johann Graf, Robert Pfeiffer in Horb, Heinrich Beierer in Offenburg, Wilhelm Hartmaier, Karl Hauser, Wilhelm Hipp, Christian Klein, Eugen Schäfer in Tübingen;

zum Obersteuermann der Steuermann Peter Kathan in Lindau;

zum Zugrevisor (Reichsbahnsekretär) der Oberzugführer Anton Weber in Tübingen;

zum Schiffsmaschinist der Schiffsoberheizer Eugen Dorn in Lindau;

zum Oberrangiermeister der Rangiermeister Cyriak Horn in Offenburg;

zum Oberstellwerkmeister der Stellwerkmeister Robert Braitinger in Aulendorf;

zum Zugführer die Zugschaffner Alfred Blust in Freiburg/Brsg., Franz Hasler in Radolfzell;

zum Signalwerkführer der Weichenwärter Ernst Binder in Immendingen;

zum Oberlokomotivheizer die Lokomotivheizer Ferdinand Göhr in Freiburg/Brsg., Ernst Huber in Haltingen, Albert Groß in Tübingen;

zum Schiffsoberheizer der Schiffsheizer Johann Dürr in Friedrichshafen;

zum Rottenmeister der Rottenführer Emil Sluzalek in Säckingen;

zum Lademeister der Ladeschaffner Josef Freierich in Offenburg;

zum Oberdrucker der Drucker Josef Weimann in Karlsruhe;

zum Oberamtsgehilfe der Amtsgehilfe Josef Spinner in Karlsruhe.

Wieder übernommen:

als Zugführer der ehem. Zugführer Wilhelm Meier in Offenburg;

als Leitungsmeister der ehem. Leitungsmeister Wilhelm Endress in Tübingen;

als Kraftwagenführer die ehem. Kraftwagenführer Karl Retzbach, Bernhard Spöhr, Adolf Wolf in Freiburg/Brsg., Karl Pfattheicher in Karlsruhe;

als Rangieraufseher der ehem. Rangieraufseher Emil Hügel in Basel;

als Ladeschaffner der ehem. Weichenwärter Maximilian Math in Wangen/Allgäu;
als Weichenwärter die ehem. Weichenwärter Otto Schütt in Aulendorf, Karl Müller in Riegel.

Planmäßig angestellt:

als Wagenmeister die Wagenmeister-Anwärter August Mayer in Friedrichshafen, Ludwig Heppel in Rottweil, Gottfried Waiblinger in Tübingen;
als Werkführer die Werkführer-Anwärter Joh. Lamm, Josef Neff in Offenburg, Josef Dettinger in Tübingen;
als Signalwerkführer der Signalwerkführer-Anwärter Philipp Rohleder in St. Georgen/Schw.;
als Reservelokomotivführer die Reservelokomotivführer-Anwärter Klaus Trummer in Konstanz, Alfred Deutschen in Offenburg;
als Lokomotivheizer der Lokomotivheizer-Anwärter Peter Altmeyer in Offenburg;
als Leitungsaufseher der Leitungsaufseher-Anwärter Wilhelm Krauss in Karlsruhe;
als Rottenführer die Rottenführer-Anwärter Anton Decker in Tuttlingen, Hermann Wendle in Weil (Rhein), Johann Roßhardt in Zollhaus-Blumberg;
als Rangieraufseher die Rangieraufseher-Anwärter Karl Krummer in Freiburg/Brsg., Josef Müller in Kißlegg, Karl Lipps, Karl Vogt in Offenburg;
als Zugschaffner die Zugschaffner-Anwärter Konrad Lutz, Thomas Ströbele in Buchau/Wttbg, Willi Knöri in Calw, Johann Schupp in Leutkirch;
als Ladeschaffner der Ladeschaffner-Anwärter Josef Wochner in Ebingen/Wttbg.

Zurruhegesetzt:

der Oberwerkmeister Georg Müller in Offenburg;
die Oberlokomotivführer Johann Moser, Wilhelm Schindler, Oswald Tritsch in Freiburg, Karl Fien in Offenburg, Hermann Stadel in Singen/Htwl., Karl Trapp in Waldshut;
der Werkmeister Friedrich Lang in Offenburg;
der Oberrottenmeister Alois Glück in Offenburg;

der Oberlademeister Karl Reger in Friedrichshafen;
der Oberstellwerkmeister Xaver Klausmann in Freiburg/Brsg.;
die Rangiermeister Franz Kramer in Basel, Heinrich Schaible in Calw, Johann Eisenmann in Tuttlingen, Emil Willmann in Villingen;
die Rottenmeister Josef Feser in Neustadt, Hermann Zipf in Offenburg;
die Ladeschaffner Julius Baumann, Josef Disch, Franz Vögele in Freiburg/Brsg., Josef Rottenecker, Adolf Stoll in Offenburg, Ferdinand Joos in Singen/Htwl., Karl Märkle in Tübingen;
die Zugschaffner Otto Lais in Basel, Johannes Nägele in Friedrichshafen, Dismas Manz in Mimmenshausen-Neufrach, Eugen Bucher in Rottweil;
der Maschinist Franz Birke in Offenburg;
die Weichenwärter Adolf Bühler, Hermann Kaufmann in Basel, Anton Seifert in Ehingen/Donau, Josef Haas in Elzach, Friedrich Blum in Gutach/Schw., Heinrich Hasenfratz in Heitersheim, Emil Köpfer in Kappel-Gutachbrücke, Christian Gompper in Laufen, Hermann Schellhammer in Radolfzell, Paul Müller in Wolfegg, Magnus Maus in Zizenhausen.

Gestorben:

Lokomotivführer August Föll in Offenburg am 29. 4. 1951;
Weichenwärter Karl Sigwart in Neustadt (Schw) am 16. 4. 1951, Franz Reiter in Riedlingen am 14. 5. 1951;
Ladeschaffner Alfons Müller in Aulendorf am 6. 5. 1951;
Rottenführer Ernst Rüttschlin in Lörrach am 13. 3. 1951;
Lokomotivheizer Alois Riedle in Friedrichshafen am 5. 5. 1951.

Entlassen:

Oberbahnhofschaftner Michael Schafheitle in Donaueschingen.

Offene Dienstposten

(ABl 49. 1. 6. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Die nichttechn A 7-Rate — P 23 — „Versorgungsangelegenheiten“ beim Personalbüro der ED Karlsruhe — 3 P 40 —	1.7.1951	—	15.6.1951	
Die nichttechn B 8-Rate „Wagendienst“ beim Bf Mengen — 3 H P 41 —	sofort	—	15.6.1951	
Schrankenwärterposten 146 (Bundesstraßenübergang) bei der Bm Engen — EBA Villingen/Schw — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung: Küche, 3 Zimmer; 93 qm Hausgarten	15.6.1951	
Oberschrankenwärterposten 375 a beim Bf Efringen-Kirchen — EBA Basel in Lörrach — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung ist nicht vorhanden	15.6.1951	
Weichenwärterposten beim Bf Schliengen — EBA Basel in Lörrach — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung ist nicht vorhanden	15.6.1951	Bewerber muß im Fahr- und Abfertigungsdienst ausgebildet sein.
technische A 7-Rate L 2 (Überwachung der Lokausbesserung und der Tendaraufarbeitung) — 2. Werkingenieur — beim EAW Trier — 4 H P 47 —	sofort	—	15.6.1951	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher.
Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe